

die Deputation nach den ihr bekannten Verhältnissen beinahe in Zweifel stellen. Auch gedenken nur die Leipziger und Dresdner Petition dieser Bestimmung und bezeichnen sie als eine für das Interesse der Städte nachtheilige.

Nach der Fassung des Paragraphen ist das Befugniß des Dorfhandwerks, in ein anderes technisch verwandtes Handwerk überzugreifen, sehr beschränkt.

Die Stelle des §. 12 lautet wörtlich: „Die Handwerker auf dem Lande sind, wenn sie auch aus dem Arbeitsgebiete ihrer Profession in ein anderes mit dem erstern technisch verwandtes Handwerk zu Befriedigung des nothwendigen Bedarfs der Dorfbewohner übergreifen, daran wir zeither nicht zu hindern.“ Zur Beruhigung muß es jedenfalls gereichen, daß schon vor dem Gesetz von 1840 den Dorfbewohnern stillschweigend dasjenige nachgelassen war, was jetzt im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist.

e) Die Petenten verkennen übrigens selbst nicht, daß die Gesetzgebung verpflichtet war, eine Milderung der Bestimmungen des Mandats von 1767 eintreten zu lassen. Sie beklagen sich nur über das Maas der durch das neue Gesetz dem platten Lande ertheilten Begünstigungen, hauptsächlich aber über das den Gemeinden selbst und den Ortsobrigkeiten eingeräumte Concessionsrecht und über das den Dorfhandwerkern verstattete Befugniß zum Halten von Gesellen und Lehrlingen. Der Regierungsentwurf, wie er den Ständen beim Landtage 1840 vorgelegt wurde, enthielt die §§. 7 und 8 des Gesetzes in derselben Fassung, wie sie in das letztere aufgenommen ist, und die Motive geben an die Hand, daß die Regierung, um sich der für jeden einzelnen Concessionsfall wiederkehrenden Nothwendigkeit des Einschreitens zu entledigen, es vorzog, die Zulässigkeit von Dorfhandwerkern in der §§. 7 und 8 bemerkten Weise von dem facultativen Ermessen der Ortsobrigkeiten und Gemeinden abhängig zu machen.

Die Deputation muß bemerken, daß die Bestimmungen jener Paragraphen zweckmäßig und sogar nothwendig sind und mit den Verhältnissen der Zeit sowohl, als den Bedürfnissen des platten Landes vollkommen in Einklang stehen, so wie, daß eine Abänderung derselben in keiner Weise bevormortet werden kann.

Was dagegen die §§. 16 und 17 betrifft, die ihren Ursprung hauptsächlich den ständischen Anträgen verdanken, so verkennt die Deputation nicht, daß durch diese das Interesse der Städte dem platten Lande gegenüber in mancher Beziehung gar sehr benachtheiligt worden ist, und daß man zu der Frage sich berechtigt finden könnte, ob die Einführung jener Bestimmungen als zweckmäßig, nothwendig und mit den Forderungen der Gerechtigkeit vereinbar anzusehen sein möchte. Wie aber auch die Antwort auf diese Frage ausfallen mag, so liegt doch gegenwärtig eine andere dringendere Frage vor, ob es rathlich erscheine, der Abänderung von gesetzlichen Bestimmungen das Wort zu reden, die seit länger als 5 Jahren in anerkannter Wirksamkeit bestanden haben. Diese Frage kann die Deputation nur verneinen. Offenbar ist der Standpunkt des Gesetzgebers ein anderer, wenn er die Aufgabe hat, neue Bestimmungen einzuführen, als wenn die Frage gestellt ist, ob neu eingeführte Bestimmungen wieder abzuändern seien, Bestimmungen, die eine länger als fünfzigjährige Gewohnheit befestigt, auf welche eine Menge von Rechten und Ansprüchen sich bereits begründet hat und bereits jeden Tag von neuem begründet. Ueberdem muß es für bedenklich, ja für ge-

fährlich erachtet werden, ein Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben abzuändern, welche so tief in das öffentliche und Privatrecht eingreifen und dadurch eine Unsicherheit des Rechtszustandes herbeiführen, die im Vergleich mit den Nachtheilen, welche das Erscheinen des Gesetzes von 1840 in mancherlei Beziehung für den städtischen Gewerbsbetrieb herbeigeführt haben mag, weit größere Nachtheile und Gefahren herbeiführen muß.

Endlich kann die Deputation nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die Dresdner Petition nur locale Beschränkungen der §§. 12, 15, 16 und 17 des Gesetzes in Antrag bringt, hierauf einzugehen, um so mehr bedenklich ist, als einmal die Grenze dieser localen Wünsche zu treffen, nicht möglich sein wird, und als, wenn auch eine solche Grenze aufgefunden werden könnte, eine bloß locale Berücksichtigung einzelner Städte des Landes eine Ungerechtigkeit für alle übrigen nicht berücksichtigten Orte sein würde.

Die Deputation rathet aus allen diesen Gründen der geehrten Kammer an,

die unter I. II. III. bemerkten Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Wenn sich jedoch

IV.

einige der Petenten darauf beschränkt haben, die Bitte auszusprechen, daß die bezüglichlichen Vorschriften des Gesetzes strenger beobachtet, Concessionen an Dorfhandwerker zur Niederlassung und zum Gesellenhalten, so wie insonderheit auch zum Schnittwaarenhandel nicht mehr so überreichlich, wie bisher, ertheilt, zu Herstellung einer zweckmäßigen Controle der Dorfhandwerker, so wie zu Erzielung größerer Gleichförmigkeit bei Ertheilung des Meisterrechts an Stadt- oder Dorfmeister in Ansehung ihrer Befähigung und der Kosten angemessene Einrichtungen getroffen und endlich Dispensationen von den Lehr- und Wanderjahren nur in äußerst dringenden Fällen ertheilt werden möchten, so ist zwar die Deputation nicht im Stande, zu beurtheilen, ob zu solchen Anträgen in den Verhältnissen genügender Anlaß zu finden sei und ob namentlich die in mancher der angeedeuteten Beziehungen bereits getroffenen administrativen Verfügungen der Regierungsbehörden nicht bereits genaue Beobachtung finden; sie sieht sich jedoch, da möglicherweise diese Uebelstände bestehen, und im Interesse der Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften veranlaßt, die Kammer zu ersuchen,

der Staatsregierung jene Bitten zur sachgemäßen Berücksichtigung anzuempfehlen.

(Während des Verlesens des Berichts tritt der Staatsminister v. Falkenstein ein, und der Staatsminister v. Beschau verläßt den Saal.)

Referent Abg. Klien: Es sind der geehrten Kammer noch einige Petitionen anzuzeigen, welche nach Abfassung des gedruckten Berichts eingebracht worden sind. Die erste befindet sich unter Nr. 794 der Registrande: Beitrittserklärung der Gewerbetreibenden in Oschatz zu der Petition aus Leisnig. Diese wird schon durch den vorliegenden Bericht mit getroffen. Unter Nr. 829 der Registrande befindet sich eine Petition der Schneiderinnung zu Borna. Sie bezieht sich theils auf die weibliche Schneiderei, worüber besonderer Bericht erfolgt; dann klagt man, daß in Dörfern von 2 bis 3 Meistern mit 4 bis 5 Gesellen